

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 49 (1966)
Heft: 10

Rubrik: Unsere Leser schreiben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Leser schreiben

«Voltaire und die Toleranz»

Ich weiss nicht, ob es Ihnen unbekannt ist oder ob Sie eventuell die katholische Kirche schonen wollen, dass Sie nirgends im Artikel erwähnen, dass das berühmte Wort von Voltaire «*Ecrasez-l'infâme*» in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, denn Voltaire hat mit diesem Slogan ab 1762 alle seine Briefe beschlossen, die er in der Affäre Calas an seine Freunde und Bekannten schrieb.

Man hätte auch erwähnen dürfen, dass Voltaire gegen jegliche Intoleranz war, auch gegen jene der Calvinisten. W. B., Zürich

Kirchen. Zur Behandlung des Themas «Kirche und Gesellschaft» strömten rund 400 Laien und Theologen aus aller Welt zusammen. Die Laien hatten Mehrheit und Übergewicht. Zur allgemeinen Ueberraschung und zum Schrecken besonders der englischen, schwedischen und amerikanischen Teilnehmer wird ein Thema, wird ein Begriff energisch in den Vordergrund der Verhandlungen geschoben — die Revolution! Natürlich bemüht man sich eifrig herauszustellen, was denn mit dem Begriff der Revolution, einer kirchlichen Revolution also, an einer Versammlung von Christen gemeint sein könnte; sind doch die meisten dieser kirchlichen Teilnehmer durchaus konservative Herren! Allen diesen Herren musste es vorkommen, als würden sie hier schmerzvoll mit einem ausgesprochenen Anarchismus konfrontiert. Kalt und heiss zugleich musste der Schrecken diesen Herren den Rücken hinunter gelaufen sein, als aus der christlichen Mitte dieses christlichen Plenums heraus — ich folge hier dem ausführlichen und zuverlässigen Referat in Nr. 302/66 der «Basler Nachrichten» — Bola Ige, ein Rechtsanwalt aus dem afrikanischen Nigeria, sich erhob und wortwörtlich das, was er unter christlicher Revolution verstand, so definierte: «Was bleibt also den Völkern, worauf sie blicken können, als das, was das Beste unter ihnen symbolisiert: Die chinesische Volksrepublik, unabhängig und gleichzeitig nie schwankend werdend in ihrer Verpflichtung für die Freiheit und volle Emanzipation der Nationen von Afrika, Asien und Lateinamerika?» Für Lateinamerika will auch der Generalsekretär des christlichen Weltstudentenbundes eine Revolution mit einem grossen R; eine Revolution, die weitgehende Veränderungen der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen bedeuten wird. Und wiederum ein Vertreter aus Nigeria sieht in einer solchen christlich-theologischen Revolution das Wirken und den Sieg des Heiligen Geistes, von dem das Nikodemusgespräch im Evangelium Johannes 3.8 so ergreifend zu berichten weiss.

Einbruch der chinesisch-kommunistischen Revolution in den Lehrbestand der christlichen Kirchen! Revolution mit grossem R in Lateinamerika! Und alle diese Revolutionen gesehen als das Wehen, Brausen und Siegen des Heiligen Geistes aus dem Johannesevangelium — wohl, da kann einem Christen der alten europäischen Schulung schon der kalte Angstschweiss ausbrechen! Da dürfen, da müssen aber auch Schlüsse gezogen werden auf eine innere und äussere Unsicherheit der Christenlehre, die kaum noch zu überbieten ist. O.

Die Prozesse der Mafia-Mönche

In einem weiteren Prozess gegen die mit der sizilianischen Mafia, der geheimen Verbrecherorganisation Siziliens, verbündeten Kapuzinermönche wurden vom Appellationsgericht in Perugia zwei sizilianische Kapuziner wegen Beihilfe zur Erpressung zu je acht Jahren Gefängnis verurteilt. Zwei andere Kapuzinerpater des Klosters Mazzarino auf Sizilien kamen mit je 120 000 Lire Busse davon. Hingegen wurden drei Laiengehilfen des Klosters wegen Mittäterschaft bei Delikten der Mafia, Diebstahl, Raub usw. zu 24, bzw. 17 und 14 Jahren Zuchthaus verurteilt, von der Mordanklage aber freigesprochen. Die Angeklagten haben den absichtlich vor ein Gericht ausserhalb Siziliens verlegten Prozess angefochten und gegen das

Urteil beim Kassationshof, der höchstens Gerichtsstanz Italiens, Berufung eingelegt. An diese Kapuziner sollen doch die Leute denken, die für eine Aufhebung des Bundesverfassungsartikels bezüglich des Klosterverbots in der Schweiz eintreten! wg.

Verwässerte Konzilsbeschlüsse

Wem die in manchem so fortschrittlich erscheinenden Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils Eindruck gemacht haben, der möge sich jetzt vor Augen halten, wie diese Beschlüsse nun durch päpstliche Dekrete nachträglich wieder eingeengt und verwässert werden, weil angeblich nicht genügend Zeit vorhanden war, um während des Konzils alle Einzelheiten zu regeln und die Uebereinstimmung mit dem geltenden Kirchenrecht hergestellt werden müsse. Typisch dafür ist das, was aus dem Konzilsbeschluss über die Dispensvollmacht der Bischöfe nachträglich gemacht worden ist. Hatte das Konzil den Bischöfen eine totale Dispensvollmacht zugesprochen und ihnen als «Stellvertretern Christi» das Recht zuerkannt, nicht nur im Namen des Vatikans, sondern «im Namen Christi» Dispense den Gläubigen zu erteilen, so ist diese Dispensvollmacht in wesentlichen Punkten durch ein vatikanisches Dekret wieder eingeschränkt und verfügt worden, dass in nicht weniger als 20 Ausnahmefällen die Erteilung des Dispenses nur dem Papst zustehe. Angeblich, um die Einheitlichkeit des kirchlichen Vorgehens zu gewährleisten. Diese Ausnahmen betreffen: das Leben der Priester, Ordensleute und die Ehe. Im einzelnen verfügt der Papst allein über Zölibatsfragen, die Berufsausübung von Priestern, über Dispense von Ordenspriestern, Alter für und Hindernisse gegen die Priesterweihe, endlich über die äusserst umstrittenen Mischehen, die nicht nach den Regeln des kanonischen Rechts geschlossen wurden und für die nur der Papst Dispens erteilen kann. Von der bischöflichen Dispensgewalt ist damit kaum mehr übrig geblieben als schon vor dem Konzil vorhanden war. wg.

In Virginia

Der Geistliche predigte über die Brüderlichkeit, die alle Menschen vereine. Das Paradies wäre sowohl für die schwarzen wie für die weissen Menschen da.

Nach der Predigt fragte ein Weisser heimlich den Pastor: «Soll ich wirklich glauben, Hochwürden, dass ich demaleinst im Paradies auch Neger antreffen werde?»

«Gewiss, mein Sohn, dachtest du etwas anderes?»

«Ich dachte gar nicht, ich bin der Captain der Baseballmannschaft.»

«Mein Sohn, unser Herrgott hat alle Menschen geschaffen, den Captain der Baseballmannschaft sowohl wie die Neger. Aber er hat die einen weiss gemacht, die andern schwarz. In seiner unendlichen Weisheit und Güte wusste er genau, was er tat. Mein Sohn, möchtest du nicht im Paradies ein Auto haben?»

«Na gewiss doch, Hochwürden!»

«Nun siehst du. Und wer sollte im Paradies die Auto waschen?» aha

Beitrittserklärung

An die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, 8047 Zürich, Langgrütstrasse 37.

D Unterzeichnete bekennt sich zu den Zielen und Satzungen der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz und wünscht als Mitglied der Ortsgruppe _____ * / als Einzelmitglied* aufgenommen zu werden.

Name und Vorname: _____

Beruf: _____

Genaue Adresse: _____

_____, den _____

Unterschrift:

* Bitte, Zutreffendes unterstreichen und gut leserlich schreiben.